

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2008

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Gemeinden	Zubehör zur Hauptwohnung	Wert des Zubehörs (in Euro)	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
Abtei	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	-	Steuerkonzessionär
Ahrntal	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	R	10,00	Steuerkonzessionär
Aldein	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Raiffeisenkasse Deutschnofen-Aldein
Algund	Zubehör laut Art. 817 B.G.B.	-	O	10,33	Steuerkonzessionär
Altrei	Zubehör laut Art. 817 des B.G.B.	-	N	10,33	Schatzmeister: Raika Deutschnofen – Aldein: ABI: 08162, CAB: 58660; Kto. Nr .09/03/26.511-1 oder Post Kto Nr. 14666390 lautend auf die Gemeinde
Andrian	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	M	12,00	Steuerkonzessionär
Auer	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	J	10,00	Steuerkonzessionär
Barbian	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	I	10,00	Steuerkonzessionär
Bozen	Immobilien, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 klassifiziert oder klassifizierbar sind	-	N	10,00	Steuerkonzessionär
Branzoll	Zwei Immobilien, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 klassifiziert oder klassifizierbar sind.	-	S	10,00	Steuerkonzessionär
Brenner	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Brixen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	K	10,00	Steuerkonzessionär
Bruneck	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,33	Steuerkonzessionär
Burgstall	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Corvara	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	T	10,00	Steuerkonzessionär
Deutschnofen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	20,00	Schatzmeister: Raika Deutschnofen – Aldein ABI: 08162, CAB: 58660; Kto. Nr. 0900265110
Enneberg	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Eppan a.d.Weinstr.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	M	10,00	Steuerkonzessionär
Feldthurns	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	T	10,00	Steuerkonzessionär
Franzensfeste	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,33	Steuerkonzessionär
Freienfeld	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max . 50 m von der Hauptwohnung.	-	S	10,33	Steuerkonzessionär
Gais	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,33	Steuerkonzessionär
Gargazon	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	S	10,00	Steuerkonzessionär
Glurns	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	4,00	Steuerkonzessionär
Graun im Vinschgau	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	Q	10,33	Schatzmeister: Raika Obervinschgau ABI 08066, CAB 58352, Kto. Nr. 090026123-8
Gsies	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Hafling	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär

Anmerkungen: siehe Seite 6 bis 8

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2008

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Gemeinden	Zubehör	Wert des Zubehörs (in Euro)	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
Innichen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Jenesien	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,33	Steuerkonzessionär
Kaltern a.d.Weinstr.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	12,00	Steuerkonzessionär
Karneid	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Schatzmeister: Raika Karneid ABI 08065, CAB 58321, Kto. Nr. 000301002201
Kastellbell-Tschars	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,33	Steuerkonzessionär
Kastelruth	Garage, Box oder Autoabstellplatz	-	S	10,33	Steuerkonzessionär
Kiens	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Klausen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	10,33	Steuerkonzessionär
Kuens	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Kurtatsch a.d.Weinstr.	Garage, Box oder Autoabstellplatz	-	T	10,33	Schatzmeister: Raika Salurn ABI 08220, CAB 58780, Kto. Nr. 000300003060
Kurtinig a.d.Weinstr.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Laas	Garage, Box, bis zu 2 Autoabstellplätze, Keller oder Holzlager	-	C	10,00	Steuerkonzessionär
Lajen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	10,00	Steuerkonzessionär
Lana	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	X	10,00	Steuerkonzessionär
Latsch	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Laurein	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	10,00	Steuerkonzessionär
Leifers	Entweder eine Garage oder eine Box und/oder ein Autoabstellplatz	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Lüsen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Mals	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Margreid a.d.Weinstr.	Alle Immobilieneinheiten jeweils 1 pro Kategorie, die gemäß Art. 10 Abs. 3 bis DPR 917/86 auch für die Einkommenssteuer als solche gelten.	-	B	10,00	Steuerkonzessionär
Marling	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Schatzmeister: Raika Marling: ABI 08134 CAB 58560 K/K-Nr. 000900265659 IBAN: IT 41 Z 08134 58560 000900265659 SWIFT-BIC: RZSBIT21018
Martell	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Meran	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	W	10,00	Steuerkonzessionär
Mölten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	U	10,00	Konzessionär oder Schatzmeister: Raiffeisen Landesbank Südtirol ABI 03493, CAB 11600, Kto. Nr. 000902289270
Montan	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2008

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Gemeinden	Zubehör	Wert des Zubehörs	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
Moos in Passeier	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	S	10,00	Steuerkonzessionär
Mühlbach	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Mühlwald	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Nals	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	A	10,00	Schatzmeister: Raika Nals ABI 08155, CAB 58620, Kto. Nr. 000900265659
Naturns	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Natz-Schabs	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	10,00	Steuerkonzessionär
Neumarkt	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	S	10,00	Schatzmeister: Raika Salurn ABI 08220, CAB 58780, Kto. Nr. 000300031003
Niederdorf	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max . 50 m von der Hauptwohnung.	-	S	10,00	Steuerkonzessionär
Olang	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Partschins	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Percha	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Schatzmeister: Raika Bruneck: ABI 08035, CAB 58242, Kto. Nr. 03-00-02.160-1
Pfalzen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	L	10,00	Steuerkonzessionär
Pfatten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	T	10,33	Steuerkonzessionär
Pfitsch	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Plaus	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Schatzmeister: Südtiroler Sparkasse Bozen: IBAN: IT 61 W 06045 11619 000000004180
Prad am Stilfser Joch	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Schatzmeister: Raika Prad a. S.: ABI 08183, CAB 58720, Kto. Nr. 000900265497
Prags	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Prettau	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Proveis	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	10,00	Schatzmeister: Raika Ulten-St. Pankraz: ABI 08231, CAB 59170, Kto. Nr. 000303203409
Rasen-Antholz	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Ratschings	2 Garagen, Box oder Autoabstellplatz im Gebäudekomplex	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Riffian	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Ritten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Rodeneck	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Salurn	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Sand in Taufers	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Sarntal	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max . 200 m von der Hauptwohnung.	-	S	10,00	Steuerkonzessionär

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2008

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Gemeinden	Zubehör	Wert des Zubehörs	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
St.Christina in Gröden	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Schatzmeister: Raika Wolkenstein: ABI 08238, CAB 58860, Kto. Nr. 000901265652 oder mittels Postein-zahlungsschein Kto. Nr. 14741391 auf die Gemeinde lautend
St.Leonhard in Passeier	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,33	Steuerkonzessionär
St.Lorenzen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
St.Martin in Passeier	Immobilien, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 klassifiziert oder klassifizierbar sind	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
St.Martin in Thurn	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
St.Pankraz	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	10,33	Steuerkonzessionär
St.Ulrich	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	S	15,00	Steuerkonzessionär
Schenna	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Schlanders	Garage, Box, Keller, Autoabstellplatz, Holzhöhlen i.S.d. Art. 46 des L.G. Nr. 13/97 (max 2 Zubehöre)	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Schluderns	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Schatzmeister Raika Prad.: Konto-Nr. 000301055801 BBAN: W 08183 58930
Schnals	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Schatzmeister Raika Schnals: ABI 08239, CAB 58900; KK. 09/00/26112-2 oder Post K/K 14752398
Sexten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	H	10,00	Steuerkonzessionär
Sterzing	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max . 200 m von der Hauptwohnung.	-	P	12,00	Steuerkonzessionär
Stilfs	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,33	Steuerkonzessionär
Taufers im Münstertal	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max . 50 m von der Hauptwohnung.	-	I	10,00	Schatzmeister: Raiffeisenkasse Taufers i.M.
Terenten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Terlan	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	E	12,00	Schatzmeister Gemeinde Terlan, Raiffeisenkasse Terlan Genossenschaft: ABI 08269, CAB 58960, K/K 0900265659 oder Postkonto 14758395
Tiers	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,33	Schatzmeister – Raiffeisenkasse Tiers: ABI 08277, CAB 58990, Kto. Nr. 090026122-0
Tirol	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	S	10,00	Steuerkonzessionär
Tisens	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.; auch dann, wenn das erwähnte Zubehör im Katasteramt in getrennter Eintragung aufscheint.	-	S	10,33	Steuerkonzessionär
Toblach	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	F	10,01	Steuerkonzessionär

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2008

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Gemeinden	Zubehör	Wert des Zubehörs	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
Tramin a.d.Weinstr.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	W	10,00	Steuerkonzessionär
Truden im Naturpark	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,33	Schatzmeister Raiffeisenkasse Centrofiemme-Cavalese, ABI 08057 CAB 59011 K/K 000003030000
Tscherms	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
Ulten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	D	10,00	Steuerkonzessionär
U.L.Frau i.W.-St.Felix	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Vahrn	2 Garagen, Boxen oder Autoabstellplätze mit einer Gesamtfläche von max. 40 m ² in Entfernung von max. 300 m von der Hauptwohnung	-	I	10,00	Steuerkonzessionär
Villanders	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,33	Steuerkonzessionär
Villnöss	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	10,00	SCHATZMEISTER DER GEMEINDE VILLNÖSS - Raiffeisenkasse Villnöß
Vintl	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	G	10,00	Steuerkonzessionär
Völs am Schlern	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	S	10,33	Steuerkonzessionär
Vöran	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Steuerkonzessionär
Waidbruck	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	N	10,33	Steuerkonzessionär
Welsberg-Taisten	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max. 50 m von der Hauptwohnung.	-	S	10,00	Steuerkonzessionär
Welschnofen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,00	Schatzmeister: Raika Welschnofen BBAN: L 08161 58650 00030029009) bzw. über Postk/k 14721393
Wengen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	O	10,50	Steuerkonzessionär
Wolkenstein in Gröden	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	-	S	12,00	Steuerkonzessionär

Unentgeltliche Nutzungsleihe: Für die unentgeltliche Nutzungsleihe ist eine Ersatzerklärung gemäß D.P.R. 455/2000 an die jeweilige Gemeinde einzureichen.

- A. 1. Der Hauptwohnung gleichgestellt ist die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretene Wohnung, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt. Die Vergünstigung wird im Verhältnis zu jenem Teil des Jahres gewährt, für welchen die entsprechenden Voraussetzungen bestehen. Um in den Genuss der Vergünstigung nach dem vorhergehenden Absatz zu gelangen, müssen der Inhaber und der Verwandte innerhalb der Abgabefrist der Erklärung über die Gemeindeimmobiliensteuer, mittels Ersatzerklärung gemäß DPR Nr. 445/2000 die Übergabe der Wohneinheit in Nutzungsleihe nachweisen. 2. Der Hauptwohnung gleichgestellt ist auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, dem mit richterlicher Trennungs- bzw. Scheidungsverfügung die eheliche Wohnung nicht zugewiesen wurde. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt. Um in den Genuss der Vergünstigung zu gelangen, muss der interessierte Steuerpflichtige eine Kopie der gerichtlichen Verfügung innerhalb der Abgabefrist der Erklärung über die Gemeindeimmobiliensteuer abgeben. 3. Der Hauptwohnung gleichgestellt ist auch die Wohnung im Eigentum oder Fruchtgenuss von Senioren oder Menschen mit Behinderung, welche aufgrund einer dauerhaften Unterbringung ihren Wohnsitz in Alters- oder Pflegeheimen erwerben. Die Gleichstellung wird anerkannt unter der Voraussetzung, dass die betroffene Wohnung nicht vermietet ist. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- B. Auf die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie bis zum 1. Grad abgetretenen Wohnungen wird der Hebesatz 4 Promille angewandt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz und eine entsprechende Ersatzerklärung vorgelegt hat
- C. Die in unentgeltliche Leihe (Nutzungsleihe) an Verwandte und Schwägerte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grad abgegebenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte bzw. Schwägerte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnung vorgesehene, ermäßigte Hebesatz und der für denselben festgesetzten Freibetrag angewandt.
- D. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe abgetretene Wohnungen und die vermieteten Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Nutzer dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz angewandt.
- E. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Hauptwohnungen vorgesehene Freibetrag angewandt. Die Anwendung des Freibetrages für die Hauptwohnung wird auch für jene Wohnungen vorgesehen, in denen aufgrund eines Trennungs- oder Scheidungsurteils der Wohnungseigentümer aus der eigenen Wohnung ausziehen muss und seine minderjährigen Kinder die Wohnung weiterhin als Hauptwohnung benutzen.
- F. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Eltern für unbestimmte Zeit abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Elternteil dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- G. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte 1. Grades in gerader Linie abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

- H. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie 1. Grades abgetretene Wohnungseinheit wird den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen meldeamtlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat und selbst nicht Eigentümer einer Wohnung im Gemeindegebiet ist. Auf diese Wohnung wird der für die Hauptwohnung vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- I. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt.
- J. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt. Der Hauptwohnung gleichgestellt ist auch die Wohnung im Eigentum, das Wohnrecht oder der Fruchtgenuss von Senioren oder Menschen mit Behinderung, welche aufgrund einer dauerhaften Unterbringung ihren Wohnsitz in Alters- oder Pflegeheimen erwerben. Die Gleichstellung wird anerkannt unter der Voraussetzung, dass die betroffene Wohnung nicht vermietet ist. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- K. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie ersten Grades (zweiter Grad bis zur Seitenlinie für Behinderte) abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- L. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie ersten Grades abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- M. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt.
- N. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt.
- O. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- P. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt. Der Hauptwohnung gleichgestellt ist auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, dem mit richterlicher Trennungs- bzw. Scheidungsverfügung die eheliche Wohnung nicht zugewiesen wurde. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt. Um in den Genuss der Vergünstigung zu gelangen, muss der interessierte Steuerpflichtige eine Kopie der gerichtlichen Verfügung innerhalb der Abgabefrist der Erklärung über die Gemeindeimmobiliensteuer abgeben. Der Steuerpflichtige darf nicht Eigentümer, oder Inhaber eines anderen Realrechtes auf einer Wohnung sein, die sich in derselben Gemeinde wie jene der ehelichen Wohnung befindet. Der Hauptwohnung gleichgestellt ist auch die Wohnung im Eigentum oder Fruchtgenuss von Senioren oder Menschen mit Behinderung, welche aufgrund einer dauerhaften Unterbringung ihren Wohnsitz in Alters- oder Pflegeheimen erwerben.

Die Gleichstellung wird anerkannt unter der Voraussetzung, dass die betroffene Wohnung nicht vermietet ist. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

- Q. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad und Verschwägerte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte oder Verschwägerte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- R. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad und an Ehepartner abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte oder Ehepartner dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- S. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- T. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt.
- U. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- V. Die in unentgeltlicher Nutzungsleihe an Verwandte und Verschwägerte ersten Grades (Eltern/Kinder - Schwiegereltern/-kinder) abgetretenen Wohnungen sind den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- W. Die Wohnungen, die in unentgeltlicher Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie bis zum zweiten Grad abgetreten werden, werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte seinen Wohnsitz und den seiner meldeamtlichen Familie dorthin verlegt. Auf diese Wohnungen werden nur die für die Erstwohnungen vorgesehenen ermäßigten Steuersätze, nicht aber die für Erstwohnungen vorgesehenen Freibeträge angewandt.
- X. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie bis zum ersten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und nur der auf Gemeindeebene für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt. Der vom Art. 1 Abs. 5 des G. 244/2007 eingeführte Freibetrag darf nicht auf diese Gebäude ausgedehnt werden. Die Vergünstigungen werden im Verhältnis zu jenem Teil des Jahres gewährt, für welchen die entsprechenden Voraussetzungen bestehen.